

99107032017002, 99107032017002

Förderung für Bildung und Teilhabe bei Kindern und jungen Erwachsenen beantragen, wenn laufender Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/545277349/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107032017002, 99107032017002
Leistungsbezeichnung I	Förderung für Bildung und Teilhabe bei Kindern und jungen Erwachsenen beantragen, wenn laufender Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bildungspaket, Teilhabe, Hort, Mittagsverpflegung, Sportverein, Musikunterricht, Vereinsbeitrag, Schülerbeförderung, Schulbedarf, Musikschule,

Modul	Sachverhalt
	Schülermonatskarte, Schulausstattung, Teilhabepaket, Sozialhilfe, Klassenfahrt, Lernförderung, Mittagessen, Bildungsförderung, Ausflug, Schulbeginn, Ausflüge, Fahrtkosten, Bildungs- und Teilhabepaket, Schulausflug, Kitafahrt, Bildung, Mahlzeit, Nachhilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG003600308
Teaser	Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, können Sie oder Ihr Kind Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten. Dazu zählt Unterstützung für die Teilnahme an Angeboten in Schule, Kita, Kindertagespflege und Freizeit sowie Nachhilfe, Verpflegung in Schulen und Schülerbeförderung.
Volltext	Über die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können Sie finanzielle Unterstützung für verschiedene Aktivitäten erhalten. Die Förderung richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden im Rahmen von bestimmten Sozialleistungen bewilligt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt als Teil der Sozialhilfe zählt zu diesen Sozialleistungen. Wenn Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben,

Modul

Sachverhalt

können Sie altersunabhängig finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Die Förderung betrifft folgende Bereiche:

- Für eintägige Ausflüge von Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden die Kosten in tatsächlicher Höhe erstattet.
- Für mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie für Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.
- Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird jährlich mit 2 pauschalen Beträgen jeweils zum Schulbeginn gefördert. Die Höhe des Betrages unterscheidet sich zwischen dem 1. und 2. Schulhalbjahr.
- Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (Schülermonatskarten) werden übernommen.
- Für ergänzende angemessene Lernförderung werden Kosten übernommen, soweit sie erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.
- Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern (falls in schulischer Verantwortung) sowie von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden gezahlt.

Bis maximal zum 18. Lebensjahr:

- Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, zum Beispiel im Sportverein oder in der Musikschule, wird mit monatlich bis zu 15,00 EUR gefördert.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle informiert Sie über eventuell erforderliche Unterlagen.

Voraussetzungen

- Sie beziehungsweise die betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen: erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt als Teil der Sozialhilfe, besuchen eine allgemein- oder berufsbildende Schule, eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.
- Ausflüge: Mehrtägige Ausflüge müssen im Rahmen

Modul

Sachverhalt

der schulrechtlichen Bestimmungen liegen.

- Persönlicher Schulbedarf Bei Kindern unter 7 Jahren oder sofern das Kind nach dem 10. Schuljahr eine weitergehende Schule besucht, müssen Sie eine Schulbescheinigung vorlegen.
- Schülerbeförderung Die Kosten werden nicht komplett von Dritten beispielsweise dem Schulträger übernommen. Wird nur ein Teil der Fahrtkosten durch Dritte übernommen, kann nur der Eigenanteil erstattet werden. Die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer Schule oder Einrichtung ist höher als die maßgeblich geregelte Mindestentfernung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die nächstgelegene Einrichtung auch eine besondere Ausrichtung haben, beispielsweise ein sportliches oder sprachliches Profil, oder es handelt sich um eine Waldorfschule.
- außerschulische Lernförderung Die Schule muss bestätigen, dass Sie die zusätzliche Lernförderung brauchen. Wenn es schulische Angebote gibt, müssen Sie diese vorrangig nutzen. Ob die Versetzung gefährdet ist, ist egal. Die Lernförderung wird durch einen geeigneten Träger oder eine geeignete private Person angeboten.
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Sie, beziehungsweise Ihr Kind besuchen eine Schule, eine Kita, eine Kindertagespflegereinrichtung oder einen Hort. Die Mittagsverpflegung wird von der Einrichtung angeboten oder ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Einrichtung (zum Beispiel zwischen Schule und Hort) vereinbart. Das Essen wird gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.
- Altersobergrenze für Teilhabeleistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit in der Gemeinschaft: 18 Jahre

Kosten

Verfahrensablauf

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert. Grundsätzlich gilt: Wer Hilfe zum Lebensunterhalt bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Regel an das Sozialamt.

Bearbeitungsdauer

0 - 6 Monat(e)

Modul	Sachverhalt
Frist	0 - 12 Monat(e) Die Geltungsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Leistungsbescheid.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für den Schulbedarf müssen Sie einen separaten Antrag stellen, wenn Ihr Kind entweder noch unter 7 Jahre alt ist oder das 10. Schuljahr bereits abgeschlossen hat, aber eine weitergehende Schule besucht. In diesen Fällen ist eine Schulbescheinigung als Nachweis vorzulegen.
Rechtsbehelf	• Der sich für Antragstellende ergebende Rechtsweg ist im jeweiligen Bescheid zum Antrag dargestellt: Widerspruch bei der Bescheid erteilenden Behörde Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bewilligung bei laufendem Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt • Gefördert werden: eintägige Ausflüge von Schule, Kita oder Tagespflege, mehrtägige Fahrten von Schule, Kita oder Tagespflege, ein pauschaler Betrag zur Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf pro Schuljahr, Beförderung von Schülerinnen und Schülern, angemessene Lernförderung für Schulkinder - unabhängig von der Versetzungsgefährdung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort oder in der Tagespflege, monatlicher Pauschalbetrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder in der Gemeinschaft (bis 18 Jahre) • Voraussetzungen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus finanziell schwachen Familien Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt • Gebühren: keine • Zuständig: Sozialamt
Ansprechpunkt	An das örtlich zuständige Sozialamt
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Apply for funding for education and participation for children and young adults if they are currently receiving assistance with living expenses, Förderung für Bildung und Teilhabe bei Kindern und jungen Erwachsenen beantragen, wenn laufender Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht